

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	09.04.2013

### **Anfrage - Nicht ausgegebene Gelder aus dem Bildungspaket**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 21.02.2013 wird unter TOP 8.1.folgende Anfrage an die Verwaltung gestellt:

#### Frage an die Verwaltung:

Herr Marx weist auf einen Artikel des „Kölner Stadt-Anzeigers“ vom 18.02.2013 hin, wonach der Bund Gelder aus dem Bildungspaket zurückfordert, das 2012 von den Kommunen nicht an bedürftige Familien ausgegeben wurde. Frau Dr. Klein wird in diesem Artikel mit den Worten zitiert: sie schlage vor, das Geld „dem kommunalen Bildungssektor zukommen zu lassen“; damit bleibe der Zweck erhalten. Sie hält es für falsch, die nicht ausgegebenen Gelder an den Bund zurückzuzahlen.

Herr Marx bittet in dem Zusammenhang um Mitteilung zum Gesprächsstand zwischen Bund, Land und Kommune und fragt gleichfalls nach den rechtlichen Grundlagen im Umgang mit nicht verausgabten Geldern. Ferner bittet er um Auskunft, ob eine mögliche Rückforderung von Zuschüssen zu haushaltsrechtlichen Problemen führt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bundesbeteiligung zum Bildungspaket betrug auf Grund der rechtlichen Vorgaben bislang 5,4 % der Beteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist im Sinne des § 46 Abs. 7 SGB II ermächtigt, die Bundesbeteiligung für die Leistungen aus dem Bildungspaket erstmalig in 2013 festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Hierbei sind die Gesamtausgaben des abgeschlossenen Vorjahres zugrunde zulegen. Diese sind für die Leistungen nach § 28 SGB II und nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG – Wohngeld- und KiZ - Bezieher) durch die Länder jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres, somit bis zum 31.03.2013 zu ermitteln.

Strittig ist nach wie vor die Frage, für welchen Zeitraum eine rückwirkende Anpassung der Beteiligungsquote des Bundes vorgenommen wird. Seitens der Länder wird eine rückwirkende Anpassung für 2012 und mithin eine Rückerstattung der nicht verbrauchten Mittel abgelehnt. Bund und die Länder haben nach aktueller Aussage des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) hier noch kein Einvernehmen erzielt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat das Land NRW bereits gebeten, die dortige Position weiter auf Bundesebene zu verfolgen. Mit einem Ergebnis und Entscheidung des Bundes dürfte frühestens nach Feststellung der tatsächlichen Bundesausgaben und anschließender Auswertung zu rechnen sein.

Infolgedessen ist derzeit weiterhin noch unklar, ob die in 2012 nicht verausgabten Mittel zurückzuzahlen bzw. mit den für 2013 oder auch 2014 durch den Bund bereitzustellenden Mitteln zu verrechnen sind. Nach der bindenden Vorgabe des MAIS NRW in 11/2012 haben die Kommunen und Landkreise diese Restmittel – wegen der ausdrücklichen Zweckbindung - in das Jahr 2013 zu übertragen. Dies hat die Verwaltung veranlasst.

Das Landesministerium NRW hat zudem keinen Zweifel daran gelassen, dass diese auf Grund ihrer eindeutigen Zuordnung zweckgebunden lediglich für Leistungen des Bildungspaketes eingesetzt werden dürfen. Zweckfremde Verwendungen sind folglich ausgeschlossen.

Im Hinblick auf diese Zweckgebundenheit und Mittelübertragung sind haushaltsrechtliche Probleme bei einer dennoch möglichen Rückforderung von verbleibenden Restmitteln nicht zu erwarten.

gez. Dr. Klein